

B. Mögliche Verfahrensbeteiligte und ihre prozessrechtliche Stellung

1. Allgemeines

Um auf die Frage der Parteistellung der Verfahrensbeteiligten eine Antwort geben zu können, muss zwischen der amtswegigen Überprüfung (Art. 22 Abs. 1 Bst. b StGHG) und der Überprüfung auf Grund eines Antrags (Art. 22 Abs. 1 Bst. a StGHG) unterschieden werden. Die antragsgebundene Überprüfung ist, was die Voraussetzungen für einen zulässigen Prüfungsantrag betrifft, gleich geregelt wie die konkrete Gesetzes- und Verordnungsprüfung auf Antrag. Die Bestimmungen decken sich fast wörtlich.⁴¹⁹ Daher kann auch an dieser Stelle auf die Ausführungen zur konkreten Gesetzesprüfung auf Antrag eines (Fach-)Gerichts verwiesen werden.⁴²⁰

2. Anlassverfahren

Das antragstellende Gericht oder die antragstellende Verwaltungsbehörde hat das Anlassverfahren zu unterbrechen. Das bedeutet, wie schon vorne⁴²¹ ausführlich dargelegt worden ist, dass auch das Staatsvertragsprüfungsverfahren auf Antrag eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde ein vom Ausgangsverfahren losgelöstes und eigenständiges Verfahren ist. Das Anlassverfahren wird unterbrochen und ruht, bis der Staatsgerichtshof über den vom Gericht oder der Verwaltungsbehörde gestellten Antrag formell oder materiell entschieden hat.

3. Verfahrensbeteiligte

a) Regierung als Sonderfall

Das Staatsgerichtshofgesetz billigt in diesem Zwischenverfahren wiederum nur der Regierung ein Äusserungs- und Verfahrensbeitrittsrecht zu.⁴²² Die Regierung kann in jedem Normenkontrollverfahren durch

419 Vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Art. 20 Abs. 1 Bst. a StGHG.

420 Siehe vorne S. 168 ff.

421 Siehe vorne S. 179 f.

422 Art. 22 Abs. 2 StGHG.